

# 1. Hausverbot im Heim: nur als ultima ratio zulässig

| Die Fälle, in denen Personen verboten wird, ihre im Heim lebenden Angehörigen zu besuchen, nehmen zu. Aber: So ein Hausverbot muss genau begründet sein, wie jetzt das AG Spaichingen bekräftigt hat. Begründet die Heimleitung nicht konkret bzw. nur pauschal, reicht dies nicht aus. Vor allem wenn das Verbot unbefristet ausgesprochen wird. |

## 2. Sachverhalt

Ehemann M lebt in einem Heim. Dieses erteilte seiner Ehefrau F ein Hausverbot. Das Heim begründet dies damit, dass F massiv in den Pflegeablauf eingegriffen, das Personal angeschrien und auch verhindert habe, dass ihr Mann die verordneten Medikamente erhält. Sie habe ferner Pflegepersonal und andere Heimbewohner fotografiert.

F meint, es sei zu dulden, dass sie manchmal mit Ärzten und Pflegepersonal anecke. Sie decke Missstände auf. So habe ihr Ehemann u. a. starke Schmerzen wegen Wundliegens erlitten und eine Wunde am Kopf gehabt, ohne dass geklärt wurde, woher diese stamme. Das Heimpersonal habe sich ihr gegenüber gewalttätig verhalten. Es sei unzumutbar, wenn ihr Mann ohne Kontakt nach außen sei. Es gäbe sonst niemanden, der ihn besuche, er sei auf sie angewiesen und um ihn betreuen zu können, müsse ihr ein persönlicher Kontakt möglich sein. Im Übrigen werde durch das Hausverbot auch Art. [13](#) GG verletzt. Das AG hob das Hausverbot auf und verurteilte das Heim, die Besuche und Betreuung der Ehefrau zu dulden (AG Spaichingen 13.1.16, [2 C 477/15](#))

## 3. Entscheidungsgründe

Das Heim kann sein Hausrecht nicht uneingeschränkt ausüben. Es ist an die Widmung seines Eigentums gebunden. Laut einer Präambel im Heimvertrag sollen die Bewohner so selbstständig wie möglich sein, was auch Kontakte nach außen umfasst sowie das Angehörige sie besuchen und versorgen. Aus der Präambel ist auch abzuleiten, dass das Pflegepersonal durch nahe Verwandte unterstützt wird. Die F hat ihrem Mann im Heim auch das Mittagessen gegeben, womit die Verfügungsbeklagte einverstanden war.

Ein Verbot ist nur zulässig, wenn triftige Gründe vorliegen. Solche hat das Heim weder vorgetragen, noch glaubhaft gemacht. Das Hausverbot wurde weder bei Ausspruch noch anschließend gegenüber dem Gericht begründet. Zwar begründete die Verfügungsbeklagte das Verbot dann mündlich im Termin. Dies tat sie jedoch nur pauschal und erklärte nicht, wann und wie genau sich die Verfügungsklägerin innerhalb des Heimes falsch verhalten hat.